

Unfallversicherungsschutz bei Home Office?

Home Office

- Ausüben der betrieblichen Tätigkeit im häuslichen Bereich
- Vorteil: keine Verpflichtung, sich am Arbeitsplatz aufhalten zu müssen
- Vorteil: nicht den Risiken des Arbeitsplatzes ausgesetzt zu sein
- Risiken im häuslichen Bereich kann nur Dienstnehmer beherrschen, er verursacht, kennt und beseitigt diese
- Dienstgeber und Präventivdienste können in häuslichen Bereich grundsätzlich nicht eingreifen

Arbeitsunfall

- Unfall, der sich im zeitlichen, örtlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ereignet
 - zeitlich: in der vereinbarten Arbeitszeit, Überstunden
 - örtlich: der Ort, an dem die versicherte Tätigkeit ausgeübt wird
 - ursächlich: innerer Zusammenhang mit betrieblicher Tätigkeit. Versicherter war betrieblicher Gefahr ausgesetzt – und diese Gefahr hat zum Unfall geführt
 - zusätzlich muss die medizinische Kausalität erfüllt sein

Arbeitsort Betrieb

- Versicherungsschutz im Betrieb umfasst das Risiko, dem der Dienstnehmer im Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit ausgesetzt ist
 - Risiko, das mit der arbeitsbedingten Anwesenheit an diesem Ort zusammenhängt – Unfälle bei der Betriebsarbeit und den damit einhergehenden Betriebswegen
- Beispielsweise kein Arbeitsunfall
 - aus privaten Gründen in einen anderen Betriebsteil gegangen
 - bei privatem Herumalbern
 - beim privaten Streit mit Kollegen

Arbeitsort zu Hause

- Versicherungsschutz besteht in jenem Bereich (Arbeitsraum), in dem der Home Office-Mitarbeiter die versicherte Tätigkeit ausübt, beginnt an der Zimmertür des Arbeitsraumes
- andere Bereiche sind private Bereiche und nicht vom Versicherungsschutz umfasst

Schutz auf Wegen?

- Betriebsweg – dieser wird in Ausübung der versicherten Tätigkeit zurückgelegt, wird im unmittelbaren betrieblichen Interesse zurückgelegt und ist also Teil der versicherten Tätigkeit
- Er beginnt – sofern von zu Hause aus angetreten – wie der Arbeitsweg an der Außenfront

Schutz auf Wegen?

- Arbeitsweg – Weg vom ständigen Aufenthaltsort (Wohnung, Haus) zum Dienstgeber und zurück. Versicherungsschutz, weil Weg nicht aus privatem Interesse, sondern wegen der versicherten Tätigkeit unternommen wird.
 - Weg von zu Hause in die Arbeit – mit der Absicht, dort eine betriebliche Tätigkeit zu verrichten
 - Weg von der Arbeit nach Hause – mit der Absicht, dort Wohnfunktion in Anspruch zu nehmen
 - Beginnt und endet jeweils an der Außenfront

Sturz beim Holen eines Glases Wasser

- Home Office-Mitarbeiterin wollte sich ein Glas Wasser holen, ging von ihrem Arbeitsplatz über die Treppe, kam am Weg in die Küche zu Sturz
- Entscheidung des dt. Höchstgerichtes: kein Arbeitsunfall
 - der Weg vom Arbeitszimmer in die Küche erfolgte nicht im betrieblichen Interesse, es handelt sich dabei um eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit, daher kein Betriebsweg
 - mit dem Verlassen des Arbeitszimmers war die betriebliche Tätigkeit beendet und der persönliche häusliche Lebensbereich erreicht

Sturz beim Holen eines Glases Wasser

Auch kein Unfall auf einem Weg im Zusammenhang mit der Befriedigung der lebensnotwendigen persönlichen Bedürfnisse (Essen, Trinken).

- Hierbei besteht Versicherungsschutz nur, wenn
 - Ausgangs- und Zielpunkt Betrieb ist
 - weil sich der Versicherte dort persönlich aufhalten muss, um seine betriebliche Tätigkeit zu erbringen
 - dient der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit und Fortsetzung der betrieblichen Tätigkeit

Schutz auf Wegen?

- Arztbesuch – Erhaltung, Wiederherstellung der Gesundheit ist ein privates Interesse

Aber:

- geschützt ist ein Weg zur Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, Zahnbehandlung bzw. Vorsorgeuntersuchung
- sofern der Weg im Zusammenhang mit einem Arbeitsweg steht und
- der Arztweg dem Dienstgeber vorher bekanntgegeben wurde

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist Zusammenhang mit Arbeitsweg – spricht gegen Versicherungsschutz bei Home Office

Weg zur Befriedigung lebensnotwendiger Bedürfnisse?

- Essen, Trinken – grundsätzlich privater Bereich

Aber:

- Versicherungsschutz, wenn Weg in der Arbeitszeit, Pausen, vom Arbeitsplatz aus, an dem man sich beschäftigungsbedingt aufhalten muss, angetreten wird
- Ausgangs- und Endpunkt ist Arbeitsort
- geschützt ist Weg zB in Imbissstube in der Nähe der Arbeitsstätte oder Weg in die Wohnung

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist Ausgangspunkt Arbeitsort – spricht gegen Versicherungsschutz bei Home Office

Weg ins Restaurant bei Home Office

- Versicherter ist von der Arbeit nach Hause gefahren, hat am Abend zu Hause an Rede weitergearbeitet, in Restaurant gefahren, um Pizza zu essen (privates Interesse) und weiter an Rede zu arbeiten (betriebliches Interesse), am Heimweg von Unbekanntem überfallen
- Entscheidung des dt. Höchstgerichtes: kein Arbeitsunfall
 - kein Betriebsweg – für Arbeit an Rede muss Wohnung nicht verlassen werden, kein unmittelbares betriebliches Interesse an der Fahrt ins Restaurant
 - Restaurant nur zur Nahrungsaufnahme aufgesucht – kein innerer Zusammenhang der Fahrt ins Restaurant mit versicherter Tätigkeit

Weg ins Restaurant bei Home Office

Auch kein geschützter Weg zur Nahrungsaufnahme.
Dabei besteht Versicherungsschutz nur, wenn

- ❑ Ausgangs- und Zielpunkt Betrieb ist
- ❑ wo sich der Versicherte persönlich aufhalten muss, um seine betriebliche Tätigkeit zu erbringen
- ❑ Weg zur Nahrungsaufnahme in Arbeitspause
- ❑ dient der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit und Fortsetzung der betrieblichen Tätigkeit

Weg in Kindergarten, Schule?

- Weg vom ständigen Aufenthaltsort (Wohnung, Haus) in Betrieb mit dem Zweck, ein Kind (für das Aufsichtspflicht besteht) in Kindergarten, Tagesmutter uä, Schule zu bringen, steht unter Versicherungsschutz, wenn
- im Zusammenhang mit einem Arbeitsweg

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist Zusammenhang mit Arbeitsweg – spricht gegen Versicherungsschutz bei Home Office

- Es handelt sich bei Home Office doch eher um einen risikoarmen Arbeitsbereich, sodass zu hoffen ist, dass bei der versicherten Tätigkeit nichts passiert
- Wenn doch, ist eher davon auszugehen, dass die Verletzungen wohl eher leicht sein werden
- Im Falle des Falles wird der zuständige Unfallversicherungsträger die notwendigen Erhebungen prompt und sorgfältig durchführen



Danke für die Aufmerksamkeit!